

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 6 – Kompetenzzentrum Bildung-, Generationen und Kultur

Zahl:	--6-SHB-4/56-2011	Betreff:
Gesetzliche Grundlage	§ 43 u. § 51 LDG 2001	Jahresnorm für 2011/2012; Unterrichtsverpflichtung der Lehrer und Leiter an allgemeinbildenden Pflichtschu- len
Auskünfte:	Gerhard Pekec 05 0536 16061	
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden Pflichtschulen Alle Bezirksverwaltungsbehörden	

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche
 - 1.1. Tätigkeitsbereich A (Unterrichtsverpflichtung)
 - 1.2. Tätigkeitsbereich B (Vor-, Nachbereitungs- und Korrekturstunden)
 - 1.3. Tätigkeitsbereich C (Sonstige lehramtliche Pflichten-Tätigkeiten im Berufsfeld)
2. VertragslehrerInnen des Entlohnungsschema IIL – Lehrer
3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände
4. LehrerInnen in Mischverwendung
5. Lehrer der Lehrerreserve
6. Lehrer mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung (Jahresnorm)
7. Jahresnorm des Schulleiters
8. Empfehlungskatalog zu Tätigkeitsbereich „C“
9. Außerkrafttreten der alten Erlässe

Jahresnorm - Allgemeines

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen ist in §§ 43 ff. LDG 1984 geregelt und ist seit dem 1.9.2001 in Kraft. Dieses „Jahresarbeitszeitmodell“ an allgemeinbildende Pflichtschulen entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist.

Das Ausmaß der Jahresnorm für das Schuljahr 2011/2012 wurde wie folgt festgelegt:

- 1.) Die Jahresarbeitszeit beträgt für LehrerInnen, deren **43. Geburtstag nach dem 29. Februar 2012** liegt, d.h. nach dem 29.2.1969 geboren sind, **1.776 Stunden.**
- 2.) Bei LehrerInnen, deren **43. Geburtstag vor dem 1. März 2012** liegt, d.h. vor dem 1.März 1969 geboren sind, vermindert sich die Jahresarbeitszeit um 40 Stunden somit auf**1.736 Stunden.**

Die Arbeitszeitregelungen des LDG 1984 gelten sowohl für pragmatisierte Lehrkräfte als auch für I L- und II L- Lehrkräfte.

1. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche

Die Jahresnorm der LehrerInnen setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Tätigkeitsbereich A:

Unterrichtserteilung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern/Schülerinnen) einschließlich der Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen (§ 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984) = Unterrichtsverpflichtung

Die Diensterteilung erfolgt durch den Schulleiter, wobei die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu beachten sind. Bei Lehrern, die an mehreren Schulen tätig sind, erfolgt die Diensterteilung durch den Leiter der Stammschule im Einvernehmen mit den Leitern der Nebenschulen.

Grundlage für die Diensterteilung im Tätigkeitsbereich A ist der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die zugewiesenen Stundenkontingente. Dabei wird der Planstellenbedarf für Vollbeschäftigte wie folgt definiert:

Tätigkeitsübersicht für den Bereich A nach dem Lehrereinsatz:

LehrerInnen in der Verwendung nach Schultyp	wöchentliche Unterrichtsverpflichtung				
	VS	HS	SS	PTS	SPZ
VS-Lehrer einsprachig	22	---	---	---	---
VS-Lehrer im zweisprachigen Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959	20	---	---	---	---
HS-Lehrer an HS, PTS und SS die nach dem Lehrplan der HS unterr.	---	21	21	21	---
HS-Lehrer, die an solchen Hauptschulen unterrichten, die gemäß §19a KSchG als angeschlossene HS-Klassen geführt werden	21	---	---	---	---
HS-Lehrer, die überwiegend an VS bzw. SS unterrichten	22	---	22	---	---
Sonderschullehrer an VS, ASO, SfsB	22	22	22	---	---
Integrationslehrer	22	21	---	21	---
Mobiler Beratungslehrer	22	22	22	22	22
Sprachheillehrer	22	22	22	22	22
Lehrer für Werkerziehung	22	22	22	22	---
Lehrer für Bewegung und Sport	22	22	22	22	---
Religionslehrer	22	22	22	22	---
Lehrer für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache (DaZ) bzw. in Sprachförderkursen	22	22	22	22	22
Lehrer für den muttersprachlichen Zusatzunterricht	22	22	22	22	---
Native Speaker	22	---	---	---	---
Lehrer in der Lehrerreserve	22	21	22	21	22

Aus der oben angeführten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ergeben sich daraus folgende Jahresstunden im Kontakt mit Schülerinnen inkl. der gesetzlichen Aufsichtspflichten:

20 Stunden Unterricht/Wochen = 720 Jahresstunden im Bereich A

21 Stunden Unterricht/Wochen = 756 Jahresstunden im Bereich A

22 Stunden Unterricht/Wochen = 792 Jahresstunden im Bereich A

Unterschreitungen der Jahresnorm:

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Unterrichtsverpflichtung innerhalb der Jahresnorm unterschritten werden, wobei das Einvernehmen mit dem Amt der Kärntner Landesregierung herzustellen ist.

Gründe zur Unterschreitung der Jahresnorm sind:

- **Pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen (gilt nur für Hauptschulen):**
fachliche IT-Betreuung an Hauptschulen mit eigener Direktion = 2 Wst.
- **Schulbibliotheken:**
 - 1) **an Volksschulen**
 - Schulen von 1 bis 3 Klassen = 1 Wst.
 - Schulen von 4 bis 7 Klassen = 2 Wst.
 - Schulen ab 8 Klassen = 3 Wst.
 - 2) **an Hauptschulen**
 - Laut Erlass des BMUK vom 16.1.1992, Zl. 39.057/3-I/A/91
 - Schulen bis einschließlich 11 Klassen bei mehr als 2.500 Büchern = 5 Wst
 - Schulen ab 12 Klassen bei mehr als 2.500 Büchern = 6 Wst
- **Sonstige pädagogisch-administrative Tätigkeiten:**

Siehe Schulhandbuch: Erlass: SHB-4/8-2002

Anzahl der Wahlberechtigten zum DA des Bezirkes	Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der DA-Vorsitzenden
bis 350 Wahlberechtigte	3 Wst.
351 bis 450 Wahlberechtigte	4 Wst.
451 bis 550 Wahlberechtigte	5 Wst.
551 bis 650 Wahlberechtigte	6 Wst.
651 bis 750 Wahlberechtigte	7 Wst.
751 bis 850 Wahlberechtigte	8 Wst.
Über 851 Wahlberechtigte	9 Wst.

Bei freigestellten Leitern (von Schulen mit acht und mehr Klassen) wird ihre Supplerverpflichtung um das jeweilige Ausmaß reduziert.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine **Unterschreitung der Unterrichtsverpflichtung** gem. § 43 Abs. 2 LDG immer **von der Obergrenze der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung vorzunehmen** ist (siehe Tabelle „**Tätigkeitsübersicht für den Bereich A nach dem Leh-reinsatz**“) und nicht von der 20 Stunden-Untergrenze!

z.B. Hauptschullehrer (vollbeschäftigt)

im Alter von 40 Jahren

Tätigkeiten für päd.fachl. Betreuung für IT-Arbeitsplätze an der Hauptschule
tatsächliche Lehrverpflichtung (= 19 x 36)
+ Tätigkeitsbereich B (Vor- u. Nachbereitungszeit, Korrektur) 5/6 von 684 Jahresstd.
ergibt Tätigkeitsbereich A und B
- Jahresnorm
Ergibt Tätigkeitsbereich C
- (100: SchUG; 15: Fortbildung; 20: Supplierungen; 66: Klassenführung)
Noch zu erbringende Jahresstunden

21 Wst.
2 Wst
19 Wst. = 684 Jahresstd.
570 Jahresstd.
1.254 Jahresstd.
1.776 Jahresstd.
522 Jahresstd.
201 Jahresstd.
321 Jahresstd.

1.2. Tätigkeitsbereich B:

Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes und Korrekturstunden (§ 43 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984) - Die Stundenanzahl entspricht 5/6 der Jahresstunden des Tätigkeitsbereiches A.

20 Stunden Unterricht/Wochen = 600 Jahresstunden im Bereich B

21 Stunden Unterricht/Wochen = 630 Jahresstunden im Bereich B

22 Stunden Unterricht/Wochen = 660 Jahresstunden im Bereich B

1.3. Tätigkeitsbereich C:

Sonstige lehramtliche Pflichten – Tätigkeiten im Berufsfeld (§ 43 Abs. 1 Z. 3 LDG 1984) – Ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahresnorm von 1.776 bzw. 1.736 Jahresstunden abzüglich der Jahresstundenanzahl der Tätigkeitsbereiche A und B.

Davon sind folgende Stunden zweckgebunden:

- **Erfüllung lehramtlicher Pflichten nach dem SCHUG:100 Jahresstunden:**
Konferenzen, Sprechtag, individuelle und kooperative Entwicklung, Reflexion und Qualitätssicherung von Unterricht
- **Klassenführung: 66 Jahresstunden**
- **Vertretungen: 20 Jahresstunden**
- **Verpflichtende Fortbildung: 15 Jahresstunden**
Durch PH, BLAG, als auch Fortbildung von öffentlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. WIFI), Dienst- und Schulrechtsseminare und schulinterne Fortbildung zu erfüllen.
- **Weitere individuelle Stunden:**
Siehe Punkt 9 Empfehlungskatalog zum Tätigkeitsbereich „C“

Lehrer, die während eines laufenden Unterrichtsjahres den Dienst antreten (Diensttritt nach Karenzurlaub, länger dauernder Krankheit, Neuanstellungen etc.) haben die Jahresarbeitszeit im anteilmäßigen Ausmaß zu erfüllen. Dieser Anteil richtet sich nach der Anzahl der Öffnungstage des restlichen Unterrichtsjahres.

Für Lehrer, die an zwei oder mehreren Schulen verwendet werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, an der das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird (das ist im Regelfall die Stammschule). Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

WICHTIG:

Die zwischen LehrerInnen und LeiterInnen getätigte Vereinbarung über die Jahresnorm für das jeweilige Schuljahr ist von entscheidender Bedeutung. Die LeiterInnen werden angehalten, besonderes Augenmerk auf die stundenmäßige Richtigkeit der Dienstvereinbarung zu legen und diese sorgfältig und rechtzeitig abzuschließen. Tritt während des Schuljahres eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes ein, ist auch die Dienstvereinbarung dementsprechend anzupassen. Hiezu ist pro voller Unterrichtswoche ein 36-stel der dem jeweils innegehabten Wochenstundenausmaß entsprechenden Stunden-Anzahl im Tätigkeitsbereich C zu veranschlagen und daraus ist die Jahressumme zu bilden.

Wird von der Schulleitung eine höhere Stundenanzahl als die vorgeschriebene Jahresnorm unterzeichnet, gilt dies als Anordnung von Verwaltungsmehrdienstleistungen (lt. Erkenntnis des VwGH) und hat daher zu unterbleiben.

Verminderung der Zahl der im Aufgabenbereich C zu erbringenden Stunden bei Invalidität

Für Lehrkräfte, die

- wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes berechtigt sind,
- eine Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft beziehen oder
- im Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 bzw. einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 sind,

sieht das LDG 1984 eine Verminderung der Zahl der von ihnen im Aufgabenbereich C zu erbringenden Stunden vor (§ 43 Abs. 1 LDG 1984 i.V.m. § 72 BDG 1979).

Das Ausmaß der Stundenreduktion beträgt für Lehrkräfte, deren Erwerbsfähigkeit

- um bis zu 39 % gemindert ist: 16 Stunden
- um mindestens 40 %, höchstens jedoch um 49 % gemindert ist: 32 Stunden
- um mindestens 50 %, höchstens jedoch um 59 % gemindert ist: 40 Stunden

Bei blinden Lehrkräften beträgt das Ausmaß der Stundenreduktion jedenfalls 40 Stunden.

Alle Lehrkräfte, bei denen eine Invalidität im Sinne des 43 Abs. 1 LDG 1984 i.V.m. § 72 BDG 1979 vorliegt, haben - sofern sie dies noch nicht getan haben dem Amt der Kärntner Landesregierung den darüber ergangenen Bescheid im Dienstweg zu übermitteln.

2. VertragslehrerInnen des Entlohnungsschemas IIL

Das System der Jahreswochenstunden für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL wurde in das System der Jahresnormstunden übertragen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der II-Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung nach der Tätigkeit des Lehrereinsatzes einzuteilen ist und dafür eine Bezahlung für 23 Wochenstunden erhält.

Unterricht	20 / 21 / 22	20+1 / 21+1 / 22+1	20+2 / 21+2 / 22+2
Bezahlung	23	24	25
	Norm	Norm + 1	Norm + 2

3. Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände

Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden bzw. 720 Jahresstunden:

Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände mit einer Verwendung mit mindestens 360 Jahresstunden im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 gilt jedoch eine Unterrichtsverpflichtung von 720 Jahresstunden. Teilzeitregelungen siehe Punkt 6 „Lehrer mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung (Jahresnorm)“

Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden bzw. 792 Jahresstunden:

Dazu gehören mobile Beratungslehrer, Sprachheillehrer, Lehrer für Werkerziehung, Lehrer für Bewegung und Sport, Religionslehrer, Native Speaker, Lehrer für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache (DaZ) bzw. Lehrer in Sprachförderkursen, Lehrer für den muttersprachlichen Zusatzunterricht.
Teilzeitregelungen siehe Punkt 6 „Lehrer mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung (Jahresnorm)“

4. Lehrer in Mischverwendung

Für LehrerInnen, die an zwei oder mehreren Schulen eingesetzt werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, an der das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird (das ist im Regelfall die Stammschule bzw. das SPZ). Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

5. Lehrer der Lehrerreserve

Die Jahresnorm beträgt je nach Einsatz und Verwendung 22 oder 21 Wochenstunden bzw. 792 bzw. 756 Jahresstunden, wobei jene LehrerInnen, die nicht mit Kontingentsstunden (Fixstunden) an Volksschulen mit angemeldeten SchülerInnen zum zweisprachigen Unterricht eingeteilt wurden, mit 22 Wochenstunden bzw. 792 Jahresstunden einzuteilen sind.

Teilzeitregelungen siehe Punkt 6 „Lehrer mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung (Jahresnorm)“

6. Lehrer mit herabgesetzter Unterrichtsverpflichtung (Jahresnorm)

- Die Jahresnorm bzw. Unterrichtsverpflichtung des Landeslehrers kann auf Antrag des Lehrers bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- Die Jahresnorm kann mit der Maßgabe, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst, auf eine beliebige Anzahl an Jahresstunden zwischen 50 % und 100 % der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm herabgesetzt werden.
- Bei Lehrern mit herabgesetzter Jahresnorm (Teilzeit) aliquotiert sich die Unterrichtsverpflichtung sowie der „Tätigkeitsbereich B“ und „Tätigkeitsbereich C“ mit Ausnahme der 66 Jahresstunden (bei Klassenführung) um das prozentuell bewilligte Beschäftigungsausmaß.
- In allen Fällen einer Teilzeitbeschäftigung muss die verbleibende Unterrichtsverpflichtung ganze Unterrichtsstunden umfassen.
- Für die Dauer der Herabsetzung der Jahresnorm gebührt der Monatsbezug gemäß § 12f Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht.

Hinsichtlich der Aliquotierung der Jahresstunden in den Tätigkeitsbereichen B und C bei Herabsetzung der Jahresnorm wird auf die ua. Tabellen verwiesen.

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG: 20 WOCHENSTUNDEN

Tabelle 1: LehrerInnen mit einer Verwendung im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz 1959

	%	Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeitsbereich A)		Vor- und Nachbereitung (Tätigkeitsbereich B)		sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)		sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)		Fortbildung	Vertretung	Klassenvorst./führ.	sonst. LA-Pfl.	Jahresnorm gesamt		
		wöch. UV	jährlich	5/6 vom Bereich A	Jahresnorm 1.776 Std. (Geb.datum nach 29.2.1969)	Jahresnorm 1.736 Std. (Geb.datum vor 1.3.1969)	in Std.	in Std.	in Std.					in Std.	mit 1.776 Std.	mit 1.736 Std.
	100,00%	20	720	600	456	416	15	20	66	100	1776	1736				
	95,00%	19	684	570	433	395	14	19	66	95	1687	1649				
	90,00%	18	648	540	410	374	13	18	66	90	1598	1562				
	85,00%	17	612	510	387	353	12	17	66	85	1509	1475				
	80,00%	16	576	480	364	332	12	16	66	80	1420	1388				
	75,00%	15	540	450	342	312	11	15	66	75	1332	1302				
	70,00%	14	504	420	319	291	10	14	66	70	1243	1215				
	65,00%	13	468	390	296	270	9	13	66	65	1154	1128				
	60,00%	12	432	360	273	249	9	12	66	60	1065	1041				
	55,00%	11	396	330	250	228	8	11	66	55	976	954				
	50,00%	10	360	300	228	208	7	10	66	50	888	868				
	45,00%	9	324	270	205	187	6	9	66	45	799	781				
	40,00%	8	288	240	182	166	6	8	66	40	710	694				
	35,00%	7	252	210	159	145	5	7	66	35	621	607				
	30,00%	6	216	180	136	124	4	6	66	30	532	520				
	25,00%	5	180	150	114	104	3	5	66	25	444	434				
	20,00%	4	144	120	91	83	3	4	66	20	355	347				
	15,00%	3	108	90	68	62	2	3	66	15	266	260				
	10,00%	2	72	60	45	41	1	2	66	10	177	173				
	5,00%	1	36	30	22	20	0	1	66	5	88	86				

unterhältige Beschäftigung

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG: 21 WOCHENSTUNDEN

Tabelle 2:

	%	Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeitsbereich A)		Vor- und Nachbereitung (Tätigkeitsbereich B)		sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)		sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)		Fortbildung	Vertretung	Klassenvorst./führ.	sonst. LA-Pfl.	Jahresnorm gesamt		
		wöch. UV	jährlich	5/6 vom Bereich A	Jahresnorm 1.776 Std. (Geb.datum nach 29.2.1969)	Jahresnorm 1.736 Std. (Geb.datum vor 1.3.1969)	in Std.	in Std.	in Std.					in Std.	mit 1.776 Std.	mit 1.736 Std.
	100,00%	21	756	630	390	350	15	20	66	100	1776	1736				
	95,24%	20	720	600	371	333	14	19	66	95	1691	1653				
	90,48%	19	684	570	352	316	13	18	66	90	1606	1570				
	85,71%	18	648	540	334	300	12	17	66	85	1522	1488				
	80,95%	17	612	510	315	283	12	16	66	80	1437	1405				
	76,19%	16	576	480	297	266	11	15	66	76	1353	1322				
	71,43%	15	540	450	278	250	10	14	66	71	1268	1240				
	66,67%	14	504	420	260	233	10	13	66	66	1184	1157				
	61,90%	13	468	390	241	216	9	12	66	61	1099	1074				
	57,14%	12	432	360	222	200	8	11	66	57	1014	992				
	52,38%	11	396	330	204	183	7	10	66	52	930	909				
	47,62%	10	360	300	185	166	7	9	66	47	845	826				
	42,86%	9	324	270	167	150	6	8	66	42	761	744				
	38,10%	8	288	240	148	133	5	7	66	38	676	661				
	33,33%	7	252	210	130	116	5	6	66	33	592	578				
	28,57%	6	216	180	111	100	4	5	66	28	507	496				
	23,81%	5	180	150	92	83	3	4	66	23	422	413				
	19,05%	4	144	120	74	66	2	3	66	19	338	330				
	14,29%	3	108	90	55	50	2	2	66	14	253	248				
	9,52%	2	72	60	37	33	1	1	66	9	169	165				
	4,76%	1	36	30	18	16	0	0	66	4	84	82				

unterhältige Beschäftigung

UNTERRICHTSVERPFLICHTUNG: 22 WOCHENSTUNDEN

Tabelle 3:

	Unterrichts- verpflichtung (Tätigkeitsbereich A)		Vor- und Nachbereitung (Tätigkeitsbereich B)	sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)	sonstige Tätigkeiten (Tätigkeitsbereich C)	Fortbildung	Vertretung	Klassenvorst. /Führ.	sonst. LA Pf.	Jahresnorm gesamt	Jahresnorm gesamt	
	Beschäfti- gung %	wöch. UV	jährlich	5/6 vom Bereich A	Jahresnorm 1.776 Std. (Geb.datum nach 29.2.1969)	Jahresnorm 1.736 Std. (Geb.datum vor 1.3.1969)	in Std.	in Std.	in Std.	in Std.	mit 1.776 Std.	mit 1.736 Std.
	100,00%	22	792	660	324	284	15	20	66	100	1776	1736
	95,45%	21	756	630	309	271	14	19	66	95	1695	1657
	90,91%	20	720	600	294	258	13	18	66	90	1614	1578
	86,36%	19	684	570	279	245	12	17	66	86	1533	1499
	81,82%	18	648	540	265	232	12	16	66	81	1453	1420
	77,27%	17	612	510	250	219	11	15	66	77	1372	1341
	72,73%	16	576	480	235	206	10	14	66	72	1291	1262
	68,18%	15	540	450	220	193	10	13	66	68	1210	1183
	63,64%	14	504	420	206	180	9	12	66	63	1130	1104
	59,09%	13	468	390	191	167	8	11	66	59	1049	1025
	54,55%	12	432	360	176	154	8	10	66	54	968	946
	50,00%	11	396	330	162	142	7	10	66	50	888	868
Unterhältige Beschäftigung	45,45%	10	360	300	147	129	6	9	66	45	807	789
	40,91%	9	324	270	132	116	6	8	66	40	726	710
	36,36%	8	288	240	117	103	5	7	66	36	645	631
	31,82%	7	252	210	103	90	4	6	66	31	565	552
	27,27%	6	216	180	88	77	4	5	66	27	484	473
	22,73%	5	180	150	73	64	3	4	66	22	403	394
	18,18%	4	144	120	58	51	2	3	66	18	322	315
	13,64%	3	108	90	44	38	2	2	66	13	242	236
	9,09%	2	72	60	29	25	1	1	66	9	161	157
	4,55%	1	36	30	14	12	0	0	66	4	80	78

7. Jahresnorm der Schulleiter:

Die Jahresnorm des Leiters im "Tätigkeitsbereich A" ist mit 720 Jahresstunden (= 20 Wochenstunden) festgelegt.

Die Unterrichtsverpflichtung des **nicht freigestellten zweisprachigen Leiters** verringert sich weiters **um 2 Wochenstunden (= 72 Jahresstunden)**, jedoch nur dann, wenn der Leiter im Rahmen seiner Restunterrichtsverpflichtung selbst als klassenführender Lehrer in einer Klasse mit zweisprachigen Anmeldungen unterrichtet.

Unterrichtet jedoch der nicht freigestellte Leiter in einer Klasse ohne zweisprachiger Anmeldung, gilt für diesen die **wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 20 Stunden**

Die Bestimmungen für Vor-, Nachbereitung und Korrektur im "Tätigkeitsbereich B" sind sinngemäß anzuwenden. (600 Stunden)

Der "Tätigkeitsbereich C" ist für den Leiter durch Übernahme der pädagogisch-administrativen Aufgaben nicht aufzuschlüsseln.

a.) Leiter/Leiterinnen an Volksschulen:

Verringerung der Unterrichtsverpflichtung an Volksschulen:

Leiter einer Volksschule		
Grund der Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 20 Std.	Verminderung in Jahresstunden	Verminderung in Wochenstunden
Leitung der Schule	36	1
je Volksschulklasse	36	1
je angeschlossene Sonderschulklasse	54	1,5
je angeschlossene Hauptschulklasse	54	1,5
ab 5 bis 10 Kinder mit SPF	36	1
je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF	18	0,5
mindestens 5 Vorschulkinder in der Schuleingangsphase	36	1
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	18	0,5

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverpflichtung von LeiterInnen an Volksschulen:

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wochenstunden	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7
	Unterrichtsverpflichtung							Supplerverpflichtung				

Befreiung von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung:

Schulleiter von Schulen, die mit mehr als sieben Klassen geführt werden, sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung freigestellt;

Dabei gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse. Ebenso sind mindestens 5 Vorschulkinder in der Schuleingangsphase einer Klasse gleichzuhalten.

LeiterInnen im Minderheitenschulbereich mit gleichzeitiger Klassenführung in einer Klasse mit zweisprachigen Unterricht:

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverpflichtung:

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wst.	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
	Unterrichtsverpflichtung							Supplerverpflichtung				

b.) Leiter/Leiterinnen an Hauptschulen:

Verringerung der Unterrichtsverpflichtung an Hauptschulen:

Leiter einer Hauptschule		
Grund der Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 20 Std.	Verminderung in Jahresstunden	Verminderung in Wochenstunden
Leitung der Schule	72	2
je Hauptschulklasse	54	1,5
je angeschlossene PTS-Klasse	54	1,5
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	27	0,75

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverpflichtung von LeiterInnen an Hauptschulen:

Klassen	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wst.	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
	Unterrichtsverpflichtung				Supplerverpflichtung				

Befreiung von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung:

Schulleiter von Schulen, die mit mehr als sieben Klassen geführt werden, sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung freigestellt;

Dabei gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.

c.) Leiter/Leiterinnen an Polytechnische Schulen:

Verringerung der Unterrichtsverpflichtung an Polytechnische Schulen:

Leiter einer Polytechnischen Schule		
Grund der Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 20 Std.	Verminderung in Jahresstunden	Verminderung in Wochenstunden
Leitung der Schule	72	2
je Klasse an einer Polytechnischen Schule	54	1,5
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	27	0,75

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverpflichtung von LeiterInnen an Polytechnische Schulen:

Klassen	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wst.	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
	Unterrichtsverpflichtung				Supplerverpflichtung				

Befreiung von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung:

Schulleiter von Schulen, die mit mehr als sieben Klassen geführt werden, sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung freigestellt;

Dabei gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.

d.) Leiter/Leiterinnen an Sonderschulen:

Verringerung der Unterrichtsverpflichtung an Sonderschulen:

Leiter einer Sonderschule		
Grund der Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von 20 Std.	Verminderung in Jahresstunden	Verminderung in Wochenstunden
Leitung der Schule	72	2
je Sonderschulklasse	54	1,5
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	27	0,75

Ausmaß der Unterrichts/Supplerverpflichtung von LeiterInnen an Sonderschulen:

Klassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Wst.	16,5	15	13,5	12	10,5	9	7,5	6	4,5	3	1,5	0
	Unterrichtsverpflichtung							Supplerverpflichtung				

Befreiung von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung:

Schulleiter von Schulen, die mit mehr als sieben Klassen geführt werden, sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung freigestellt;

Dabei gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse.

8. Empfehlungskatalog zu Tätigkeitsbereich „C“

Weitere individuelle Stunden siehe 1.3 Tätigkeitsbereich C!
(fehlende Stunden zur Erreichung der Jahresnorm)

8.1 Verwaltung, Organisation, Administration

- Verwaltung von Kustodiaten oder Sammlungen
- Betreuung von IT-Arbeitsplätzen (sofern nicht in Tätigkeitsbereich A berücksichtigt)
- Koordinationsarbeiten im Rahmen der Führung von Expositurklassen
- Führung und Verwaltung der Schulbibliothek sofern nicht in Tätigkeitsbereich A berücksichtigt
- Mitwirkung an Administration und Organisation des Schulbetriebes (Stundenplan, Schulbuchaktion, Schülerfreifahrten, diverse Sammlungen)
- Organisation von Schulmilch, Schulbuffet, Schuljause etc.
- Katastrophenprävention (Brandschutzbeauftragte, Strahlenalarm etc.)
- Einkauf, Verwaltung und Verrechnung von Materialien und Unterrichtsmitteln.

8.2 Pädagogische Aufgaben und Tätigkeiten

- Organisation und Durchführung von Schulversuchen, Projekten, Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen
- Hospitieren und Teamteaching (sofern nicht in Tätigkeitsbereich A berücksichtigt)
- Wegzeiten bei Einsatz an mehreren Schulstandorten
- Zusammenarbeit mit schulnahen Institutionen (z.B. Jugendrotkreuz, Buchklub, Zivilschutz,..)
- Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft (Klassen-/Schulforen, Elternabende), die über das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß hinausgehen

- Erhöhter Arbeitsaufwand, der das durchschnittliche Maß an der Schule weit überschreitet (zB. große Heftklassen, viele Stunden in besonders vorbereitungsintensiven Gegenständen
- Teilnahme an Schulveranstaltungen. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen sind bis zu zehn Stunden pro Tag anzusetzen.
- Betreuertätigkeit bei schulbezogenen Veranstaltungen (Organisation, Vor- und Nachbereitung, Betreuung, Aufsicht und Arbeit mit SchülerInnen), zB. Schülerliga-Mannschaft, Schulpartnerschaften, Jugendsingen, Betreuung bei kulturellen Veranstaltungen
- Sprechstunden
- Betreuung von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere dann, wenn kein zusätzlicher Lehrer zur Verfügung steht.
- Kontaktaufnahme im Sinne der Nahtstellenproblematik

8.3 Fort- und Weiterbildung

- Fort - und Weiterbildung, die das Ausmaß von 15 Jahresstunden überschreitet und im schulischen Interesse liegt
- Lehrtätigkeit ohne finanzielle Abgeltung (z.B. bei SCHILF-Veranstaltungen)
- Multiplikatorentätigkeit für pädagogische Belange
- Tätigkeiten im Rahmen von Bezirks-AG, LAG, etc.

8.4 Sonstige Tätigkeit

- Mitwirkung in schulrelevanten Gremien
- Tätigkeiten als InteressensvertreterIn (z.B. Personalvertretung, Gewerkschaft)
- Tätigkeiten und Leistungen gegenüber Land/Bund/innerhalb und außerhalb der EU

8.5 Tätigkeiten, die finanziell abgegolten werden, aber einen vermehrten Arbeitsaufwand bedingen

- FachkoordinatorIn
- SchülerberaterIn
- Betreuung von StudentInnen der PH
- Tätigkeiten in Prüfungskommissionen und ähnl. Einrichtung (z.B.Externistenprüfung)

9. Mit diesem Erlass treten die Erlässe --6-SHB-4/52-2009; --6-SHB-4/53-2009; --6-SHB-4/55-2009 und --6-SHB-4/54-2009 außer Kraft.